

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 575/97 DER KOMMISSION
vom 27. März 1997
zur Festsetzung der landwirtschaftlichen Umrechnungskurse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 150/95⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die landwirtschaftlichen Umrechnungskurse wurden mit der Verordnung (EG) Nr. 497/97 der Kommission⁽³⁾ festgesetzt.

Nach Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 wird der landwirtschaftliche Umrechnungskurs einer Währung vorbehaltlich der Anwendung von Bestätigungsfristen geändert, wenn die Abweichung gegenüber dem repräsentativen Marktkurs eine bestimmte Schwelle überschreitet.

Die repräsentativen Marktkurse werden für Basisreferenzzeiträume bestimmt, gegebenenfalls für Bestätigungsfristen gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 der Kommission vom 30. April 1993 mit Durchführungsvorschriften für die Bestimmung und Anwendung der im Agrarsektor verwendeten Umrechnungskurse⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1482/96⁽⁵⁾. Überschreitet der absolute Wert der Differenz zwischen den auf der Grundlage des Durchschnitts der Ecu-Kurse an drei aufeinanderfolgenden Börsentagen berechneten Abweichungen zweier mitgliedstaatlicher Währungen 6 Prozentpunkte, werden die repräsentativen Marktkurse nach Absatz 2 des genannten Artikels unter Zugrundelegung von drei berücksichtigten Tagen berichtet.

Infolge der vom 19. bis 28. März 1997 festgestellten Wechselkurse müssen für das Pfund Sterling und das

irische Pfund neue landwirtschaftliche Umrechnungskurse festgesetzt werden.

Gemäß Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 wird ein im voraus festgesetzter landwirtschaftlicher Umrechnungskurs berichtigt, wenn er um mehr als 4 Prozentpunkte von dem Umrechnungskurs abweicht, der am Tag des maßgeblichen Tatbestands gilt. Der im voraus festgesetzte landwirtschaftliche Umrechnungskurs wird in diesem Fall dem geltenden Kurs bis auf 4 Prozentpunkte angenähert. Es sollte der Kurs festgelegt werden, der den im voraus festgesetzten landwirtschaftlichen Umrechnungskurs ersetzt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die landwirtschaftlichen Umrechnungskurse sind in Anhang I festgesetzt.

Artikel 2

In dem in Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 genannten Fall wird der im voraus festgesetzte landwirtschaftliche Umrechnungskurs ersetzt durch den Ecu-Kurs gemäß Anhang II

— Tabelle A, wenn der letztere größer als der im voraus festgesetzte Kurs ist, oder

— Tabelle B, wenn der letztere kleiner als der im voraus festgesetzte Kurs ist.

Artikel 3

Die Verordnung (EG) Nr. 497/97 wird aufgehoben.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am 29. März 1997 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 77 vom 19. 3. 1997, S. 18.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 188 vom 27. 7. 1996, S. 22.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. März 1997

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

ANHANG I

Landwirtschaftliche Umrechnungskurse

1 ECU =	40,3225	belgische/luxemburgische Franken
	7,49997	dänische Kronen
	1,95431	Deutsche Mark
	311,761	griechische Drachmen
	198,202	portugiesische Escudos
	6,61023	französische Franken
	6,02811	finnische Mark
	2,19831	niederländische Gulden
	0,756658	irische Pfund
1 973,93		italienische Lire
	13,7529	österreichische Schillinge
	165,571	spanische Peseten
	8,83274	schwedische Kronen
	0,742320	Pfund Sterling

ANHANG II

Im voraus festgesetzte und angepaßte landwirtschaftliche Umrechnungskurse

Tabelle A			Tabelle B		
1 ECU =	38,7716	belgische/luxemburgische Franken	1 ECU =	42,0026	belgische/luxemburgische Franken
	7,21151	dänische Kronen		7,81247	dänische Kronen
	1,87914	Deutsche Mark		2,03574	Deutsche Mark
	299,770	griechische Drachmen		324,751	griechische Drachmen
	190,579	portugiesische Escudos		206,460	portugiesische Escudos
	6,35599	französische Franken		6,88566	französische Franken
	5,79626	finnische Mark		6,27928	finnische Mark
	2,11376	niederländische Gulden		2,28991	niederländische Gulden
	0,727556	irische Pfund		0,788185	irische Pfund
1 898,01		italienische Lire	2 056,18		italienische Lire
	13,2239	österreichische Schillinge		14,3259	österreichische Schillinge
	159,203	spanische Peseten		172,470	spanische Peseten
	8,49302	schwedische Kronen		9,20077	schwedische Kronen
	0,713769	Pfund Sterling		0,773250	Pfund Sterling